

AUSSCHNITT

Einzelforderung für die Zuteilung der regionalen Beihilfe AJ 2020/2021

ABGABETERMINE

Um regionale Beihilfe für das Recht auf Hochschulbildung zu ersuchen, ist es nötig, die Bewerbung in den Online-Dienste-Bereich der Internetseite www.ARDISS.fvg.it auszufüllen und sie **bis 13:00** (Italienische Sommerzeit / GMT + 2 / UTC + 2 / CEST) des in der Tabelle angegebenen Verfalltags zu senden. Die Abgabetermine für die Abgabe der Online-Bewerbung sind **endgültig, unter der Ausschlussstrafe**, also eine Abgabe zu einer späteren Zeit deutet den Ausschluss der Bewerbung aus dem Prozess an.

Das elektronische System der Online-Services zertifiziert das genaue Datum und Zeit der Bewerbungsabgabe.

Beihilfe	Erstellt durch Online bewerben	Ausgabe der vorläufigen Ranglisten Vorläufiger Termin
Unterkunftsstellen in Triest	Studenten immatrikuliert in den Jahren nach dem ersten	5. August 2020 24. August 2020
	Studienanfänger	31. August 2020 18. September 2020
	Studenten mit den Immatrikulation nur benötigt	22. Oktober 2020 16. November 2020
Unterkunftsstellen in Udine	Studenten immatrikuliert in den Jahren nach dem ersten	5. August 2020 24. August 2020
	Studienanfänger	31. August 2020 18. September 2020
	Studenten mit den Immatrikulation nur benötigt	September 2020 vom 14. bis 16. Oktober 2020
Stipendium	5. Oktober 2020	31. Oktober 2020
Unterkunftsspenden Orte in Portogruaro, Bolzano, Conegliano und Verona	5. Oktober 2020	3. Februar 2021
Spenden für den internationalen Studienaustausch	6. April 2021	11. Mai 2021
Die Offenbarung der Antragsdaten zur Berücksichtigung	19. Oktober 2020	-
Zugang zum nachgelassenen Restaurantdienst	30. Juni 2021	-

• **Beihilfe im Wettbewerb (Art. 1)**

ARDiSS bietet die folgenden Beihilfen an:

- Stipendien;
- Unterkunftsstellen;
- Unterkunftsspenden - Büros in Portogruaro, Bolzano, Conegliano und Verona;
- Spenden für den internationalen Studienaustausch.

• **Begünstigter (Art. 2)**

Empfänger der Beihilfen sind:

- Studenten der Universitäten in Triest und Udine in dem akademischen Jahr 2020/2021 in die folgenden Kurse immatrikuliert:
 - Bachelor-Abschluss
 - Master-Abschluss
 - Einzelzyklus-Master-Abschluss
 - Spezialisierung, mit der Ausnahme von denen in den medizinischen Felder nach geltendem Recht zum Fach aktiviert
 - Doktorstudiums, die gemäß DM 30. April 1999, Nr. 224, nicht fürs Stipendium qualifizieren
- Studenten der Musik-Konservatorien "G. Tartini" Triest und "J. Tomadini" Udine, immatrikuliert für das akademische Jahr 2020/2021 in:
 - Lehrgänge der obigen dreijährigen Stufe I
 - Stufe II spezialisierte Biennium-Lehrgänge
- Studenten der Akademie der bildenden Künste „GB Tiepolo“ Udine, immatrikuliert für das akademische Jahr 2020/2021 auf das akademische Diplom erster Stufe im Grafikdesign fürs Unternehmen;
- graduierende Studenten, immatrikuliert in das letzte Jahr des regelmäßigen Lehrgangs im akademischen Jahr 2019/2020, die ihren Abschluss innerhalb der Veranstaltungen des gleichen akademischen Jahrs erzielen, nach dem 5. Oktober 2020;
- Studenten des Höheren Technischen Instituts (ITS) Triest, Udine und Pordenone, regelmäßig immatrikuliert in das AJ 2020/2021.

Studenten immatrikuliert **in Einzellehrgänge, auf Lehramtsqualifikationen ausgerichtete Lehrgänge, Spezialisierung-Lehrgänge oder Master-Lehrgänge können sich um die angebotenen Beihilfen nicht bewerben.**

• **Universität-Vorrang (Art. 3)**

Die in den Wettbewerb eingeschlossenen Beihilfen sind für die **erstmalige Abschlusserringung für jede Abschlusstufe** gegeben.

Die Universität-Vorrang-Berechnung fängt mit dem Jahr der ersten Immatrikulation in das Universitätssystem an, ohne Rücksicht auf jegliche Lehrgangübergang, mit Ausnahme von Studenten mit einem Behinderungsprozent von nicht weniger als 66 % für welchen ist es möglich von ihrem Studium maximal drei Mal abzuweichen.

Der Universität-Vorrang wird einmal zurückgesetzt, nur im Fall von:

- unwiderruflichem Verzicht aufs Studium im ersten Jahr, ohne die Anerkennung der Prüfungen,
- Immatrikulation in Lehrgänge mit dem vorgesehenem Zugang, der Abänderung des Lehrgangs oder dem Transfer von einer anderen Universität am Ende des ersten Jahres des Lehrgangs folgend.

Zum Zweck der Universität-Vorrang-Berechnung werden die Jahre der Immatrikulation in ein Masterprogramm, für das eine Anerkennung der Kredite beantragt worden war, anerkannt.

Sollte die Studentin nicht graduieren und sollte sie ein zusätzliches Jahr studieren, ist sie berechtigt, die Beihilfe für ein zusätzliches Semester zu bekommen. Der Beihilfenbetrag für den zusätzlichen Semester wird halbiert.

Die in Spezialisierungslehrgänge immatrikulierten Studenten, mit der Ausnahme von denen in den medizinischen Feldern, nach geltendem Recht aktiviert, und von Doktorstudiumlehrgängen, die gemäß dem Ministerialdekret vom 30. April 1999, Nr. 224, nicht fürs Stipendium qualifizieren, können auf die Beihilfe **für den Zeitabschnitt zugreifen, die gleich dem von den jeweiligen Bildungssysteme vorgesehenen Zeitabschnitt ist**, von dem akademischen Jahr der ersten Immatrikulation anfangend. Es gibt keine Beihilfe für die akademischen Jahre, die die legale Laufzeit des Lehrgangs überschreiten.

In ITS immatrikulierten Studenten können auf die Beihilfe für den **Zeitabschnitt zugreifen, die gleich dem von den jeweiligen Bildungssysteme vorgesehenen Zeitabschnitt ist**, von dem akademischen Jahr der ersten Immatrikulation anfangend. Es gibt keine Beihilfe für die Jahre, die die legale Laufzeit des Lehrgangs überschreiten.

• Voraussetzungen für die Zulassung zur Beihilfe (Art. 4)

1. Voraussetzungen für Registrierung

Immatrikulation in den Universitäten, Konservatorien, ITS und Akademien muss **innerhalb des** von den individuellen Institutionen festgesetzten **Abgabetermins** stattfinden.

Es ist möglich, sich zu bewerben, auch wenn man noch nicht registriert ist, wenn man die Registrierung fristgerecht abschließt.

ABSOLVENT/INNEN – Die Voraussetzungen sind mit einer regelmäßigen Lehrgang-Immatrikulation in dem vergangenen akademischen Jahr zufrieden. 2019/2020 und die Leistung der Qualifikation innerhalb einer ausgezeichneten Veranstaltung in demselben akademischen Jahr.

EIN ZUSÄTZLICHES SEMESTER – Die Voraussetzung ist mit der Immatrikulation im AJ erfüllt. 2020/2021 im ersten Jahr außerhalb von Lehrgang bis 30. **April** 2021.

Studierenden sind um das für graduierende Studenten reservierte Stipendium **nicht berechtigt**:

- während sie im akademischen Jahr 2019/2020 graduieren, ihren Titel vor dem 5. Oktober 2020 erzielen.
- während sie im akademischen Jahr 2019/2020 graduieren, ihres Studium im akademischen Jahr 2020/2021 auf einer Universität oder einem Konservatorium außerhalb von Friuli-Venezia-Giulia-Region (außer für den Masterprogramm) fortsetzen.

2. Leistungsvoraussetzungen

Leistung wird auf regulär registrierten oder gleichwertigen Krediten basiert berechnet.

Folgende Kredite werden nicht in die Rechnung eingezogen:

- **vor der Immatrikulation** in dem Abschlussprogramm des Kandidaten erworben. in den Fällen der Kreditenankennung (Transfer von einer anderen Universität, Übergang vom Abschlusslehrgang oder Karrierenabkürzung) gibt es Akkumulierung der Studienjahren im Sinne des Vorrangs.
- folgend aus den Karrierenverpflichtungen, zugezogen, um die **Ausbildungsschulden** aus den vorherigen Karrieren zu erfüllen;
- folgend aus den Karrierenverpflichtungen in Beziehung zu **Einzellehrgänge**, für welche die Anerkennung der in den genannten Lehrgängen erworbenen Kredite nicht beantragt worden ist, oder, auch wenn anerkannt, sie nicht bekanntgegeben worden ist, um die Leistungsvoraussetzungen zu erfüllen.

- folgend aus den Karriereverpflichtungen in Beziehung zu **außerplanmäßigen Bildungsaktivitäten**;
- folgend aus den **integrierten Prüfungsmoduls**, die nicht planmäßig in das Esse3-System registriert sind, bis zum Schluss des Prüfungsmoduls.

In das erste Jahr immatrikulierte Studenten

Studenten, die als Stipendiumsstudienanfänger profitieren, **müssen die folgenden Leistungsvoraussetzungen treffen:**

- **20 CFUs regelmäßig** in dem Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie **registriert, mit dem Stichtag, die zugehörigen Prüfungen abzulegen, nicht später als 10. August 2021;**
- (nur wenn in Abschlusslehrgänge mit jährlichen Prüfungen immatrikuliert) **10 ECTS regelmäßig** in dem Esse3-System **registriert, mit dem Stichtag nicht später als 10. August 2021.**

In die das erste Jahr folgenden Jahre immatrikulierte Studenten

In die folgenden Jahre immatrikulierte Studenten müssen, um bei der Zuteilung der Beihilfe zu partizipieren, **die Leistungsvoraussetzungen bis 10. August 2020** schon erzielt haben:

AJ der ersten Registrierung	19/20	18/19	17/18	16/17	15/16	Zusätzliches Semester
Jahr der Immatrikulation in das akademische Jahr 2020/21	2.	3.	4.	5.	6.	
	Der Gesamtbetrag der notwendigen Kredite, vom Jahr der ersten Immatrikulation anfangend					
Dreijähriger Abschluss Oberstufe des Bachelor-Abschlusses (Konservatorium)	25 CFU	80 CFU	-	-	-	135 CFU
Master-Abschluss * Spezialisierungsbiennium auf der zweiten Stufe (Konservatorium) *	30* CFU	-	-	-	-	80*CFU
Einzelzyklus-Master-Abschluss	25 CFU	80 CFU	135 CFU	190 Kredite	245 CFU	+ 55 ** CFU

* Die für den Masterabschluss und für den zweijährigen Spezialisierungslehrgang auf der zweiten Stufe nötigen Kredite sollen von Studenten nur im Master- oder Spezialisierungslehrgang gewonnen werden.

** Dem letzten Jahr des Lehrgangs hinzufügen.

Für die Lehrgänge des Konservatoriums und der Akademie lese CFA anstatt CFU.

Studenten müssen, unter ihrer eigenen Verantwortung, in der Online-Bewerbung die Kreditnummer verkünden, die regelmäßig registriert sind (in dem Esse3-System der Universitäten oder in der Datenbank der Konservatorien), außer der für die Erwerbung der Leistungsvoraussetzungen ungültigen Kredite.

Um die nötige Leistung zu erwerben, dürfen Studenten der folgenden Jahren BONUS-Kredite verbrauchen, die sie in den schon absolvierten Jahren gesammelt haben.

BONUS CFU:

- **bis zu 5 Kredite**, wenn zum ersten Mal benutzt, für die Beihilfe des zweiten akademischen Jahrs;
- **bis zu 12 Kredite**, wenn zum ersten Mal benutzt, für die Beihilfe des dritten akademischen Jahrs;
- **bis zu 15 Kredite**, wenn zum ersten Mal benutzt, für die Beihilfe der folgenden akademischen Jahre.

Aktivierung des Bonusses passiert in einer Online-Applikation. Der Bonus kann nur einmal aktiviert und kann nicht kombiniert werden. Der nicht in dem akademischen Jahr der Aktivierung benutzte Bonus-Anteil darf in den folgenden Jahren benutzt werden.

Die Studentin muss den eventuellen Gebrauch des Bonusses an anderen Universitäten in den vorherigen Karrieren bekanntgeben.

Die in den akademischen Jahren vor dem akademischen Jahr 2020/2021 eventuell beantragten Bonuskredite zählen bei der Erringung der minimalen in diesem Aufruf festgelegten Leistungsvoraussetzungen nicht mit.

In die Lehrveranstaltungen des Höheren Technischen Instituts (ITS), Doktorstudium- und Spezialisierungslehrgänge immatrikulierte Studenten

Die immatrikulierten Studenten müssen Voraussetzungen für die reguläre Immatrikulation in das laufende akademische Jahr erfüllen.

3. Voraussetzungen fürs Einkommen und Vermögen

Diese Voraussetzung wird auf der Basis des Indikators für die gleichwertige wirtschaftliche Lage (**ISEE für die subventionierten Dienste für das Recht auf Hochschulbildung**) anerkannt, mit Bezug auf das Einkommen von 2018 und die Jahresbilanz von 2018.

Im Besonderen:

- Der Indikator für die gleichwertige wirtschaftliche Lage (ISEE) für die Erleichterungsdienste für das Recht auf Hochschulbildung soll den Grenzwert von **€ 23.626,32** nicht überschreiten;

- Der Indikator für die gleichwertige Jahresbilanz ($ISPE = ISP / \text{Äquivalenzskala}$) soll den Grenzwert von **€ 51.361,58** nicht überschreiten;

Die vorerwähnten Voraussetzungen müssen **simultan** erfüllt werden.

Sodass Studierenden die Voraussetzungen fürs Einkommen und Vermögen erfüllen können, müssen sie das folgende erledigen:

- In Italien wohnende** EU und nicht-EU **Einwohner/innen, deren Haushalt-Einwohner/innen in Italien ein Einkommen erzielen und ein Vermögen in Italien und/oder im Ausland besitzen**, müssen zu irgendeiner CAF oder INPS gehen, um das ISEE-Zertifikat für die subventionierten Dienste für das Recht auf Hochschulbildung zu erwerben;
- In Italien wohnende** EU und nicht-EU **Einwohner/innen, deren Familie im Ausland wohnt und verdient ihr Einkommen oder hat ihr Vermögen im Ausland**, müssen zu irgendeiner CAF oder INPS gehen, um das ISEE-Zertifikat für die Erleichterungsdienste für das Recht auf Hochschulbildung zu erwerben, das das Einkommen und das Vermögen in Italien vorweist, und dann die zugehörigen CAFs kontaktieren, um das ISEE-Parificato-Università-Zertifikat (der spezielle Indikator für Universität) zu erwerben;
- Nicht in Italien wohnende** EU und nicht-EU **Einwohner/innen, deren Familie im Ausland wohnt, müssen ausschließlich das CAF kontaktieren, das mit der Ausgabe des Universitätsspezifischen ISEE verbunden ist.**
- Kandidaten, die als **politische Flüchtlinge** in Italien **anerkannt werden**, müssen das von dem Innenministerium ausgestellte Zertifikat ausweisen; **staatenlose Studenten** müssen eine zertifizierte Kopie der von dem Zivilgericht ausgestellten Dokumentation beilegen. Für diese Studentenkategorie werden nur das in Italien erzielte Einkommen und nur das in Italien liegende Vermögen eingerechnet;
- Kandidaten **aus den Entwicklungsländern** wie nach dem Ministerialdekret vom **6. Mai 2020 Nr. 62**: „Festlegung der Liste der besonders armen Staaten, auch durch den niedrigeren Indikator für gesellschaftliche Entwicklung charakterisiert, für das akademische Jahr **2020/2021**“ (außer jeglicher Änderungen vom neuen Ministerialdekret) und im Anhang 2 gelistet, müssen die Bewertung der wirtschaftlichen Lage auf dem Basis der Zertifizierung von der italienischen Vertretung im Herkunftsland vorstellen, die bestätigt, dass die Studentin keiner Familie gehört, die für ihr hohes Einkommen und ihre hohe Sozialstufe bekannt ist. Für die in das erste Jahr immatrikulierende Studierenden kann diese Zertifizierung von den italienischen Organen ausgegeben werden, die für eine Garantiebestimmung einer wirtschaftlichen Berichterstattung gemäß den gängigen Bestimmungen über die Registrierung der ausländischen Studenten in italienische Universitäten autorisiert sind; in diesem Fall übernimmt die Garantie-Institution die Verantwortung, im Namen der Studierenden das Stipendium im Fall der Ungültigerklärung rückzuerstatten.

Die Öffnungszeiten und Adressen der verbundenen CAFs sind auf der Webseite www.ARDISS.fvg.it zu finden. Die Ausgabe der Dokumentation ist kostenlos.

Studierenden müssen, innerhalb des Abgabetermins für die Online-Bewerbung für jede Beihilfe, die **Protokollnummer des ISEE-Zertifikats oder** wenigstens **die Nummer der einzelnen Ersatzmeldung (DSU)** haben.

Die oben unter den Buchstaben b), c) und e) gelisteten Student/innen müssen **in der Online-Bewerbung bestätigen**, dass sie, innerhalb des Abgabetermins für die Online-Bewerbung für jede Beihilfe, das gleichwertige Universität-ISEE-Zertifikat erworben. Die verbundenen CAFs übertragen die zugehörigen IT-Spuren zu ARDiSS.

Im Rahmen dieser Prozedur kann das ISEE-Zertifikat in den folgenden Fällen nicht als gültig angesehen werden:

- für die subventionierten Dienste für das Recht auf Hochschulbildung, nicht bezogen auf die bewerbende Studentin;
- Zertifizierung mit einem einfachen ISEE, auch wenn auf die bewerbende Studentin bezogen;

Wenn die Studentin im Besitz von dem **gängigen ISEE** ist, anstatt eines ISEE-Zertifikats für die subventionierten Dienste für das Recht auf Hochschulbildung, muss sie es ausschließlich auf den folgenden Adressen melden: info.trieste@ARDISS.fvg.it und info.udine@ARDISS.fvg.it, innerhalb des Abgabetermins für die Online-Bewerbung für jede Beihilfe. Das gängige ISEE ist sechs Monate gültig, deshalb muss das Zertifikat am Tag der Einreichung der Bewerbung für jede Beihilfe immer noch gültig sein.

Die von der Herkunft ihrer Familien unabhängigen Studierenden

Studierenden werden als unabhängig von der Herkunft ihrer Familien gesehen, wenn sie **beide** von den folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **Wohnort**, im Bezug zur persönlichen Daten, außer einer heimlichen Einheit der Herkunftsfamilie, ansässig für wenigstens zwei Jahre seit der ersten Bewerbungsabgabe zur Registrierung in jeden Lehrgang, in einer Unterkunft, die keine Eigentum eines von seiner Herkunftsfamilienmitglieder ist;
- **Anwesenheit eines angemessenen Einkommens**, bestehend aus einem **Einkommen aus der bezahlten oder ähnlichen steuerpflichteten Arbeit, für wenigstens zwei Jahre, nicht weniger als € 6.500,00 pro Jahr mit einem Bezug auf die Familieneinheit der Person.**

In diesem Fall dürfen Student/innen ein ISEE für die subventionierten Dienste für das Recht auf Hochschulbildung als eine selbständige Einzelperson einreichen.

Studierende mit Behinderungen

Die Ankündigung sieht besondere Voraussetzungen für Studierende mit Behinderungen von gleich oder mehr als 66 % vor. Information und Unterstützung werden auf den Schaltern der Universitäten, Konservatorien, Akademien und ITS angeboten:

• **Wie reicht man die Bewerbung online ein (Art. 6)**

Studierende, die aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen, müssen die Online-Bewerbung ausfüllen (indem sie auf die Online-Dienste der Webseite www.ARDISS.fvg.it zugreifen) und sie **bis 13.00** (italienische Sommerzeit / GMT + 2 / UTC + 2 / CEST) **des in der Tabelle angegebenen Verfalltags** einreichen. Das elektronische System der Online-Services zertifiziert das genaue Datum und Zeit der Bewerbungsabgabe.

• **ANMELDEDATEN ZUM ZUGRIFF AUF DIE ONLINE-BEWERBUNG**

Um die Online-Bewerbung auszufüllen, müssen sich Studierende mit ihren vom Esse3-System erstellten persönlichen Anmeldeinformationen (Benutzername und Passwort) identifizieren.

Studierenden, die noch keine persönliche Anmeldeinformationen haben:

- **fürs ARDiSS-Büro in Triest** (für die schon immatrikulierten Studierenden, für die noch nicht an der Universität registrierten Studierenden und für Studierende des Konservatoriums): sie müssen sich in dem Esse3-System online registrieren. Anmeldeinformationen sind innerhalb der ersten 24 Stunden aktiv, sonst müssen Studierende das ARDiSS-Büro in Triest kontaktieren.
- **fürs ARDiSS-Büro in Udine** (wenn noch nicht an der Universität registriert oder wenn in den Konservatorium, Akademie oder ITS immatrikuliert): sie müssen sich auf der ARDiSS-Webseite online registrieren oder (wenn schon an der Universität registriert) die von der Universität Udine erstellten Anmeldeinformationen (Seriennummer und Passwort) verwenden.

Die Online-Bewerbung ist einzigartig: Studierenden, die sich um mehrere Beihilfen bewerben möchten, sollen die Bewerbung nur einmal ausfüllen, indem sie die erwünschten Beihilfen auswählen. Die Online-Bewerbung mit mehreren Beihilfen soll bis zum Abgabetermin derjenigen Beihilfe mit dem frühesten Abgabetermin abgegeben werden.

Um die Online-Bewerbung auszufüllen, müssen Studierenden, nach dem Eintritt in den persönlichen Bereich, das folgende tun:

1. die persönlichen Daten einfügen oder moderieren und ein gültiges Bilddokument hochladen;
2. die Information über die Registrierung, Leistung und wirtschaftlichen Situation einfügen oder moderieren;
3. die erwünschten Beihilfen auswählen;
4. die Zusammenfassung der Bewerbung nachprüfen, die die eingefügten Daten beinhaltet, die bis zum Einreichen der Online-Bewerbung noch editierbar bleiben;

5. die Bewerbung online einreichen, indem sie die eingefügten Daten bestätigen. Erst nach dem offiziellen Einreichen werden die Daten endgültig.

Alle von den Studierenden eingereichten Daten werden gemäß dem Präsidialdekret 445/2000 angegeben, weshalb Studierenden für ihre Wahrheit und Vollständigkeit verantwortlich sind.

Die Gewissheit und Richtigkeit der Abgabe der Online-Bewerbung werden nur von dem automatischen E-Mail bestätigt, die automatisch von dem System generiert wird.

Die präsentierten Bewerbungen werden in den folgenden Fällen nicht als gültig gesehen:

- außerhalb der in dem Zeitplan indizierten Bedingungen;
- in anderen in dieser Ankündigung angewiesenen Fällen;

Nicht-EU-Studierenden - weitere Dokumentation

Nicht-EU-Studierenden müssen auch:

- eine **Aufenthaltsgenehmigung** haben oder im Prozess der Erwerbung einer neuen sein;
- Der Online-Bewerbung, innerhalb des Abgabetermins, das Zertifikat des Innenministeriums beilegen, wenn Studierenden als **politische Flüchtlinge** in Italien anerkannt sind;
- Der Online-Bewerbung, innerhalb des Abgabetermins, eine von dem Zivilgericht ausgestellten Dokumentation beilegen, wenn **staatenlose Studierenden**;
- Der Online-Bewerbung, innerhalb des Abgabetermins, eine Zertifizierung von der italienischen Vertretung im Herkunftsland beilegen, die bestätigt, dass der/die Student/in keiner Familie gehört, die für ihr hohes Einkommen und ihre hohe Sozialstufe bekannt ist, wenn **Studierende aus den Entwicklungsländern** (im Anhang 2 gelistet).

Noch nicht immatrikulierten Studierenden

Noch nicht immatrikulierten Studierenden müssen sich innerhalb des Abgabetermins online bewerben, angenommen sie sind auch registriert. Die Immatrikulation muss in jedem Fall innerhalb des Abgabetermins stattfinden, der von den individuellen Institutionen festgelegt worden war (Universitäten, Konservatorien, ITS ...).

Graduierende Studierenden der dreijährigen Lehrgänge, die sich in das erste Jahr eines Masterabschlusses immatrikulieren

Studierenden, die von einem dreijährigen Lehrgang innerhalb der letzten Graduierungsveranstaltung des akademischen Jahres 2019/2020 graduieren, und diejenigen, die im akademischen Jahr 2020/2021 in das erste akademische Jahr eines Masterabschlusses immatrikulieren, innerhalb des von der Universität festgelegten Stichtag, **müssen die Beihilfe-Bewerbung als Erstsemestler einfüllen.**

• **Verfall und Ausschließung von der Beihilfe (Art. 11)**

Der Verfall der Beihilfe ist vorgesehen, wenn nach den Ex-officio-Überprüfungen die Kandidaten:

- im Besitz einer Qualifizierung von gleicher oder höheren Stufe sind, auch wenn im Ausland erworben;
- auf eine andere Universität transferiert sind, um ihr Studium für das akademische Jahr 2020/2021 vor dem 1. Juli 2021 abzugeben;
- falsche Angaben angegeben haben;
- nicht in das referierte akademische Jahr immatrikuliert sind, innerhalb der Bedingungen angegeben von den Universitäten, Konservatorien, ITS und der Akademie, oder bis zum Abgabetermin der Bewerbung;
- für Spezialisierungslehrgänge, mit der Ausnahme von denen in den medizinischen Feldern, nach geltendem Recht aktiviert, immatrikuliert für eine Periode länger als von den jeweiligen Bildungssysteme vorgesehenen Zeitabschnitt, von dem akademischen Jahr der ersten Immatrikulation anfangend;
- für Doktorstudiumlehrgänge, die gemäß dem Ministerialdekret vom 30. April 1999, Nr. 224, nicht fürs Stipendium qualifizieren, immatrikuliert für eine Periode länger als von den jeweiligen Bildungssysteme vorgesehenen Zeitabschnitt, von dem akademischen Jahr der ersten Immatrikulation anfangend;
- für ITS-Lehrgänge, immatrikuliert für eine Periode länger als von den jeweiligen Bildungssysteme vorgesehenen Zeitabschnitt, von dem akademischen Jahr der ersten Immatrikulation anfangend;
- die Online-Bewerbung in all den vorgesehenen Methoden und Prozeduren nicht innerhalb des Abgabetermins eingereicht haben.

Außerdem, um den alleinigen Vorteil des Stipendiums, verfällt diese Beihilfe all den Studierenden, die andere Stipendien höher als € 1.500,00 erhalten.

• **Status der Studierenden: vor Ort, pendelnd und extern (Art. 15)**

Die Gemeinde des Wohnorts des/der Studierende/n und die Distanz vom Ort des Lehrgangs bringen der Bestimmung des Status des/der profitierenden Studierende/n bei, mit dem Zweck die Menge der Stipendien zu erzielen, gemäß den folgenden Methoden:

– **Gemeinschaftsstudenten**

Für EU-Studierenden, den Status der Vor-Ort-, Pendler- und externen Studierenden, zum Zwecke von diesem Wettbewerb, wird im Anhang 1 definiert. Um die Nutznießer des Stipendiums als externe Studierende zu sein, müssen Studierenden in jedem Fall sich den Provisionen des Artikels 15.3 unten fügen.

– **Nicht-EU-Studierenden**

Die Nicht-EU-Studierenden werden als **außer Haus** betrachtet, **ohne Bezug auf ihren Wohnort in Italien**. Eine Ausnahme sind Studierenden, welcher Familieneinheit wohnt in Italien oder ausländische Studierenden, die eine autonome und andere Familieneinheit in Italien bilden im Gegensatz zur Familie ihrer Herkunft: in diesen Fällen wird ein Wohnort in Italien berücksichtigt. Die als externe Studierenden betrachteten Nicht-EU-Studierenden müssen sich jedoch den Bestimmungen des Artikels 15.3 unten fügen.

Externe Status (Art. 15.3)

Studierenden, die **Unterkunft in der Nähe der Universität (d. i. in den berücksichtigten Gemeinden** im Bezug zum Lehrgangs-Unterrichtsort) **einnehmen**, werden als „extern“ bezeichnet, wenn sie Wohnungsstrukturen von ARDiSS oder anderen privaten oder korporativen Wohnungswesen für eine Periode von nicht weniger als 10 Monate (zwischen 1. September 2020 und 31. August 2021, und für die Wohnheime für die maximale Zuteilungszeit) benutzen.

Die 10-monatliche Begrenzung wird reduziert auf:

- **6 Monate** für Studierenden des grundständigen Studiums, die in den ARDiSS-Studentenwohnheimen beherbergt sind, vom letzten Jahr des Lehrgangs mit einem regulären Abschluss, die es vorhaben, die generelle Lehrgangsprüfung bis der letzten, im gängigen akademischen Jahr eingeplanten Prüfung abzulegen. 2019/2020;
- **8 Monate** für die ins ITS immatrikulierten Studierenden.

Studierenden, die den sich auf den Mietvertrag beziehenden Teil der Online-Bewerbung nicht ausfüllen konnten, weil sie die nötigen Daten noch nicht haben, sollen die Bewerbung **bis 13.00 am 19. Oktober 2020** einreichen.

Die Online-Wohnortsbestätigung betrifft: die Verwendung der Unterkunft für Berücksichtigung, Adresse, monatliche Mietkosten, Vertragsdauer, Stichtag und Registrierungsdetails bei der Steuerbehörde (bis 19. Oktober 2020) und kann auf eine der folgenden Weisen erledigt werden:

- in dem vorgesehenen Teil der Online-Bewerbung während man sie ausfüllt;
- in dem vorgesehenen Teil des Online-Dienstes, auf der Webseite www.ARDISS.fvg.it, **bis 19. Oktober 2020**.

Die zugeteilten Studierenden, die regelmäßig ein Besitz der Unterkunft in den Einrichtungen von ARDiSS annehmen, brauchen die Bestätigung für die Unterkunft im akademischen Jahr 2020/2021 nicht einzureichen.

In all die als extern bezeichneten Gemeinden wohnenden Studierenden oder Nicht-EU-Einwohner, die bis 13.00 am 19. Oktober 2020 die Online-Bestätigung über ihre Unterkunft nicht werden eingereicht haben, oder werden eine unvollendete Bewerbung eingereicht haben, werden eine Möglichkeit haben, **von dem für die Pendler bereitgestellten Stipendium zu profitieren.**

Vertragsmerkmale

Der Vertrag muss folgend sein:

- Mietvertrag ordnungsmäßig unterschrieben und registriert, bis 19. Oktober 2020;
- registriert und verbunden mit den Studierenden oder einem Familienmitglied ihrer Familieneinheit;
- nimmt Bezug auf eine Immobilie, die nicht im Besitz eines Familienmitglieds der Familieneinheit der ums Stipendium bewerbenden Studierenden;
- mit einem Monatsbetrag von nicht weniger als € 120,00 für die Kosten (zum Beispiel Wasser, Elektrizität, Gas, Telefon ...).

Studierende mit Wohnsitz an öffentlichen oder privaten Internaten und Hochschulen müssen die Online-Erklärung innerhalb der Bedingungen abgeben und über eine steuerlich gültige Bescheinigung über die Zahlung der Miete für die Unterkunft in der Stadt verfügen, in der der Universitätskurs stattfindet.

In internationalen Studienaustauschprogrammen partizipierende Studierenden (Art. 15.3.3)

Studierende, die im Studienjahr 2020/2021 an einem internationalen Mobilitätsprogramm teilnehmen, gelten als Studierende außerhalb des Standortes, sofern sie nachweisen, **dass sie 10 Monate lang in öffentlichen oder privaten Strukturen an der ausländischen Universität und / oder an der Universität untergebracht waren Hauptsitz des Kurses in Italien besucht.**

Diese Studenten müssen ihre Teilnahme am Mobilitätsprogramm im entsprechenden Abschnitt der Online-Bewerbung melden und einen Vertrag (oder ein anderes Dokument, das die Zahlung einer Miete bescheinigt) einreichen, aus dem hervorgeht, dass sie gegen eine Gebühr an der ausländischen Universität eine Unterkunft bezogen haben. Dieser Dokument muss den Studierenden angepasst oder auf sie ko-registriert werden und eine Ausdauer gleich dem Studienaustausch haben.

Wenn der Austausch eine Ausdauer von weniger als 10 Monate hat, müssen die Studierenden, um eine Bestätigung eines externen Status zu erwerben, eine Kopie der Mietvertrag zusenden, die für die Unterkunft auf der ordentlich registrierten Universität in Italien festgesetzt worden ist.

Für den in Italien vereinbarten Vertrag gelten die Bestimmungen von Artikel 15.3. Für die Vergabe des Stipendiums werden nur Studierende außerhalb des Hauptsitzes berücksichtigt, die unabhängig von ihrem Wohnsitz in Italien an einem internationalen Mobilitätsprogramm für einen Zeitraum von 10 Monaten teilnehmen und eine Unterkunft für die gleiche Dauer an der Zieluniversität in Betracht ziehen.

• Vergabenreserven (Art. 19)

Die Anzahl der Stipendien, die vergeben werden, wird auf der Grundlage des Erlöses aus der regionalen Steuer für das Recht auf ein Universitätsstudium gemäß Kunst festgelegt. Art. 37 des LR 14. November 2014, Nr. 21, auf den Erlös aus dem Supplementary Intervention Fund gemäß Art. 18, Kapitel IV des Gesetzesdekrets 29. März 2012 Nr. 68 an den regionalen integrativen Interventionsfond und an die Verfügbarkeit eigener Mittel aus dem ARDiSS-Haushalt.

Die für die Stipendien bereitgestellten Mitteln werden den folgenden Vergabenreserven nachfolgend verteilt:

- 2 % den Studenten mit Behinderungen mit einem Behinderungsprozent gleich oder größer als 66 %;
- 6 % den Nicht-EU-Studierenden;

Nach den oben genannten Vorbehalten wird die Zuordnung zu allen EU- und Nicht-EU-Studenten, die in der Rangliste der Jahre nach dem ersten enthalten sind, abgeschlossen.

Die Liste der im ersten Jahr eingeschriebenen EU-Studenten ist dann erschöpft, und das Ranking der im ersten Jahr des Kurses eingeschriebenen Nicht-EU-Studenten ist erschöpft.

Wenn die finanziellen Ressourcen nicht ausreichen, um das Ranking vollständig abzudecken, werden die Ressourcen proportional zur Anzahl der berechtigten Studenten für jeden ARDiSS-Betriebsstandort zugewiesen.

Nach Erfüllung aller Studierenden, die über die Anforderungen an Einschreibung, Einkommen und Verdienste verfügen, wird das Stipendium an Studierende vergeben, die in den Jahren nach dem ersten eingeschrieben sind und über eine Online-Bewerbung eine spezifische Ersatzerklärung für die notarielle Urkunde eingereicht haben, möglicherweise von einer geeigneten Dokumentation begleitet, die die objektive Unmöglichkeit bestätigt, aufgrund des Covid-19-Notfalls bestimmte Prüfungen abzulegen, mit Angabe der relativen Anzahl von Krediten, die von ARDiSS als akzeptabel erachtet werden, oder einer spezifischen Dokumentation, die von Universitäten oder Konservatorien ausgestellt wurde.

Im Fall der weiteren Verfügbarkeit der Mitteln wird ARDiSS ein weiteres Stipendium, als „COVID-Stipendium“ gezeichnet, gegeben, die eine Summe von nicht weniger als 80 % des sonstigen Stipendiums dieses Programms betragen soll. Das COVID-Stipendium kann an Studierenden vergeben werden, die in Jahren nach dem ersten an den Universitäten und Konservatorien der Region eingeschrieben sind und die, obwohl sie die Standardbonuspunkte verwenden, im relativen Ranking ungeeignet waren, weil sie die in Artikel 4.2.2 und 5.2. der in den Artikeln 4.2.2 und 5.2 genannten Mindestverdienstanforderung nicht erfüllen.

Diesen Studenten vergibt ARDiSS automatisch den „Covid-Bonus“, der maximal 5 Ausbildungspunkten für die Universität und maximal 10 Ausbildungspunkten für die Studenten des Konservatoriums entspricht, und erstellt dann ein spezielles Ranking.

• **Unterkunftsplätze im Wettbewerb mit den Voraussetzungen zu Registrierung, Leistung, Einkommen und Erbe (Art. 26) - Triest-Büro**

Ein Maximum von **584 Unterkunftsplätze stehen im Wettbewerb.**

Die Anzahl der Wettkampfplätze, die unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitsprotokolle aufgrund des Covid 19-Notfalls berechnet werden, kann möglichen Abweichungen unterliegen. Um die Sicherheit der Studierenden zu gewährleisten, behält sich ARDiSS das Recht vor, Bürotransfers innerhalb desselben Wohnsitzes oder eines anderen Wohnsitzes vorzunehmen.

Besondere Voraussetzungen (Art. 28)

Studenten, die eine Unterkunft in den ARDiSS-Studentenhäusern beantragen möchten, müssen nicht nur im Besitz der in den allgemeinen Regeln festgelegten Registrierungs-, Verdienst-, Einkommens- und Kulturerbeanforderungen sein, sondern auch in einer der Gemeinden wohnen, die in Bezug auf die eigenen als außerhalb des Standorts liegend gelten Studiengang gemäß Artikel 15 dieser Aufforderung und in Anhang 1.

Studierende mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von 66 % oder mehr können weiterhin eine Unterkunft beantragen, sofern sie nicht am gemeinsamen Studienort wohnen.

RANGLISTE - In das erste Jahr immatrikulierte Studierenden (Art. 31.2)

Die vorläufige Rangliste der Unterkunftsplätze für in das erste Jahr immatrikulierte Studierenden aller Lehrgängen soll auf der Webseite www.ARDISS.fvg.it **ungefähr bis 18. September 2020** herausgegeben werden.

Die folgende Rangliste wird für jede einzelne Universität vorbereitet, in absteigender Reihenfolge der Punkte:

- für EU-Studierenden, die zum ersten Mal in das erste Jahr des Lehrgangs immatrikuliert sind;
- für Nicht-EU-Studierenden, die zum ersten Mal in das erste Jahr des Lehrgangs immatrikuliert sind;
- für Studierenden mit Behinderungen, die zum ersten Mal in das erste Jahr des Lehrgangs immatrikuliert sind;

Die Studierende ist die Bevollmächtigte des Unterkunftsplatzes für das akademische Jahr 2020/2021 **von dem in dieser Anzeige festgelegten Zulassungsdatum bis 31. Juli 2021** (der Ausstieg muss bis 9.00 am 1. August 2021 stattfinden), mit dem Ausschluss der Weihnachtsfeiertage.

RANGLISTE – In die folgenden Jahre immatrikulierte Studierenden (Art. 31.1)

Das vorläufige Ranking der Unterkunftsplätze für Studierende, die in den Folgejahren eingeschrieben sind, wird **bis zum 24. August 2020** auf der Website www.ARDISS.fvg.it veröffentlicht. Die folgenden Ranglisten werden für jede Universität in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- für Studierenden, die in den Folgejahren aller relevanten Bildungszentren eingeschrieben sind, einschließlich Studenten, die am Konservatorium eingeschrieben sind;
- für Studierenden, die in Spezialisierungskursen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derjenigen im medizinischen Bereich gemäß Gesetzesdekret Nr. 368/1999;
- oder Studierenden, die in Promotionskursen eingeschrieben sind und nicht von dem in DM April 30 1999, n. 24 genannten Stipendium profitieren;
- für Studierenden, die an höheren technischen Instituten (ITS) eingeschrieben sind;
- für Studierenden mit Behinderungen.

Nachdem alle Studierenden, die über die Voraussetzungen für Einschreibung, Einkommen und Verdienst verfügen, die Voraussetzungen erfüllt haben, wird der Unterkunftsplatz den Studierenden zugewiesen, die in den Jahren nach dem ersten eingeschrieben sind und die von den Universitäten und Konservatorien der Region geforderten und ausgestellten Erklärungen abgegeben haben. Bescheinigung der Unmöglichkeit, die Gutschriften für den Gesundheitsnotfall zu erhalten, oder die Ersatzerklärung einer Notarurkunde eingereicht zu haben, die die Unmöglichkeit bescheinigt, die bis zum 10. August 2020 erwarteten Kredite zu erreichen. Diese Erklärungen können von geeigneten Unterlagen zur Unterstützung dessen begleitet sein, was bisher erklärt war.

In die folgenden Jahre immatrikulierte Studierenden „Covid-Bonus“

Im Falle einer weiteren Verfügbarkeit von Unterkünften wird ARDiSS nach den Aufgaben zugunsten von Studenten, die in den Folgejahren eingeschrieben sind, und Studienanfängern Unterkunftsplätze für

Studenten vergeben, die in Jahren nach dem ersten an den Universitäten und Konservatorien der Region eingeschrieben sind, die trotz Nutzung des Standardbonusguthabens in der relativen Rangliste ungeeignet waren, weil die Mindestverdienstanforderung gemäß Artikel 4.2.2 und 5.2 nicht erreicht wurde.

Für die Zuweisung dieser zusätzlichen Unterkünfte wird die am 10. August 2020 geforderte Leistungsanforderung auf maximal 5 Ausbildungspunkte für die Universität und 10 Ausbildungspunkte für die Studenten des Konservatoriums reduziert. Das relative Ranking wird unter Berücksichtigung des Einkommens der Universität unter Berücksichtigung der Prüfungen formuliert, die bis zum 10. August 2020 im Esse3-System oder in den Sekretariaten der Konservatorien abgelegt und in der Karriere registriert wurden.

ZULASSUNG ZUR UNTERKUNFT

Studierende, die von der Unterkunft in der endgültigen Rangliste profitieren, müssen sich an den für die Zulassung zur Unterkunft angegebenen Tagen bei den zugewiesenen Studentenhäusern melden.

Die Eintrittszeiten und Änderungen der Daten aufgrund organisatorischer Anforderungen werden auf der Website www.ARDISS.fvg.it veröffentlicht.

Die begünstigten Studierenden auf der Rangliste müssen am Einberufungstag mit den folgenden Unterlagen anwesend sein:

- eine lesbare Fotokopie **eines gültigen Ausweises** (zusammen mit dem Originaldokument); Nicht-EU-Studierenden müssen einen **Reisepass** vorlegen;
- **ein Reisepass-Foto**;
- **Bescheinigung über die Zahlung der Kaution, mit Ausnahme derjenigen, die die Kaution bereits in früheren akademischen Jahren gezahlt und nicht erstattet bekommen haben**;
- geeignete Unterlagen, die den Abschluss des Zeitraums der Treuhandisolierung bescheinigen, sofern dies aufgrund der geltenden Bestimmungen fällig ist.

Zum Zeitpunkt der Zulassung unterschreibt jeder begünstigte Student die Annahme des Unterkunftsortes.

Studenten, die aus irgendeinem Grund die Unterkunft gemäß dem oben genannten Kalender nicht in Besitz nehmen können, müssen das auf der ARDiSS-Website verfügbare verschobene Zulassungsformular mit einer Kopie der Anzahlung an alloggi.trieste@ARDISS.fvg.it senden innerhalb von zwei Arbeitstagen vor der im Kalender vorgesehenen Zulassung.

Studierenden, denen im Falle einer Zuweisung unter Verwendung eines verschobenen Zulassungsformulars, außer in Fällen höherer Gewalt, Unterkunftsplätze für das akademische Jahr 2020/2021 zugewiesen wurden, müssen sich innerhalb von 1 Monat ab dem geplanten Zulassungsdatum bei der Zuweisung des Studentenhauses melden, um die Annahmeerkunde für die Unterkunft mit den entsprechenden Unterlagen zu unterzeichnen.

Studierenden, die an den festgelegten Tagen und zu den festgelegten Zeiten sich nicht zur Inbesitznahme der Unterkunft melden und das verschobene Zulassungsformular nicht mit der Kopie der Anzahlung vorlegen, mit Ausnahme derjenigen, die die Anzahlung bereits in den vorangegangenen Studienjahren geleistet haben und es ihnen nicht erstattet wurde, werden innerhalb von zwei Arbeitstagen vor dem Eintritt für ungültig erklärt.

- **Unterbringungsplätze im Wettbewerb mit den Anforderungen an Registrierung, Verdienst, Einkommen und Kulturerbe (Art. 37) - Udine**

Den anfragenden Studierenden werden maximal 549 Unterkunftsplätze zugewiesen.

Die Anzahl der verfügbaren Plätze, die unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitsprotokolle aufgrund des Covid 19-Notfalls berechnet wurde, wird wahrscheinlich variieren. Um die Sicherheit der Studierenden zu gewährleisten, behält sich ARDiSS das Recht vor, Bürotransfers innerhalb desselben Wohnsitzes oder eines anderen Wohnsitzes vorzunehmen.

Besondere Anforderung (Art. 38)

Studenten, die eine Unterkunft in den ARDiSS-Studentenhäusern beantragen möchten, müssen nicht nur im Besitz der in den allgemeinen Regeln festgelegten Registrierungs-, Verdienst-, Einkommens- und Kulturerbeanforderungen sein, **sondern auch in einer der Gemeinden wohnen, die in Bezug auf den eigenen Lehrgang als außerhalb des Standorts liegend gelten**, gemäß Artikel 15 dieser Aufforderung und in Anhang 1.

RANGLISTE - Studierende, die im ersten Jahr eingeschrieben sind (Art. 41.2)

Das vorläufige Ranking der Unterkunftsplätze für Studierende, die im ersten Jahr aller Kurse eingeschrieben sind, wird ungefähr bis zum 18. September 2020 auf der Website www.ARDISS.fvg.it veröffentlicht.

Die folgenden Ranglisten werden für jede Universität in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- für EU-Studierenden, die zum ersten Mal im ersten Jahr des Kurses eingeschrieben sind;
- für Nicht-EU-Studierenden, die im ersten Jahr des Kurses zum ersten Mal eingeschrieben sind;

- für Studierenden mit Behinderungen, die zum ersten Mal im ersten Jahr des Kurses eingeschrieben sind;
- für Studierenden, die in Jahren nach dem ersten in den relevanten Bildungszentren eingeschrieben sind, einschließlich Studierenden, die am Konservatorium und an der Akademie der bildenden Künste eingeschrieben sind;
- für Studierenden, die in Spezialisierungskursen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derjenigen im medizinischen Bereich gemäß Gesetzesdekret Nr. 368/1999;
- für Studierenden, die in Doktorandenkursen eingeschrieben sind und nicht von dem in DM 30. April 1999, Nr. 224, genannten Stipendium profitieren;
- für Studierenden, die am höheren technischen Institut (ITS) eingeschrieben sind;
- für Studierenden mit Behinderungen;
- für Studierenden, die sich als Studierenden in den Folgejahren für das weitere Semester bewerben, wenn sie die Qualifikation innerhalb der außerordentlichen Sitzung des Studienjahres 2019/2020 erhalten und sich nach dem ersten Jahr des Master-Abschlusses für das Studienjahr 2020/2021 innerhalb der von der Universität oder vom Konservatorium festgelegten Frist immatrikulieren; in jedem Fall erhalten sie die Unterkunft nur bis zum Erreichen der dreijährigen Qualifikation.

Nachdem alle Studierenden, die über die Voraussetzungen für Einschreibung, Einkommen und Verdienst verfügen, die Voraussetzungen erfüllt haben, wird der Unterkunftsort den Studierenden zugewiesen, die in den Jahren nach dem ersten eingeschrieben sind und die von den Universitäten und Konservatorien der Region geforderten und ausgestellten Erklärungen abgegeben haben. Bescheinigung der Unmöglichkeit, die Gutschriften für den Gesundheitsnotfall zu erhalten, oder die Ersatzerklärung einer Notarurkunde eingereicht zu haben, die die Unmöglichkeit bescheinigt, die bis zum 10. August 2020 erwarteten Kredite zu erreichen. Diese Erklärungen können von geeigneten Unterlagen zur Unterstützung dessen begleitet sein, was bisher erklärt war.

In den Folgejahren eingeschriebene Studierenden „Covid Bonus“ (Art. 41.3)

Im Falle einer weiteren Verfügbarkeit von Unterkünften wird ARDiSS nach den Aufgaben zugunsten von Studenten, die in den Folgejahren eingeschrieben sind, und Studienanfängern Unterkunftsplätze für Studenten vergeben, die in Jahren nach dem ersten an den Universitäten und Konservatorien der Region eingeschrieben sind, die trotz Nutzung der Standardbonusguthaben waren in der relativen Rangliste ungeeignet, weil die Mindestverdienstanforderung nicht erreicht wurde.

Für die Zuweisung dieser zusätzlichen Unterkünfte wird die am 10. August 2020 geforderte Leistungsanforderung auf maximal 5 Ausbildungspunkte für die Universität und 10 Ausbildungspunkte für die Studenten des Konservatoriums reduziert. Das relative Ranking wird unter Berücksichtigung des Einkommens der Universität unter Berücksichtigung der Prüfungen formuliert, die bis zum 10. August

2020 im Esse3-System oder in den Sekretariaten der Konservatorien abgelegt und in der Karriere registriert wurden.

ZULASSUNG ZUR UNTERKUNFT

Studierende, die von der Unterkunft in der endgültigen Rangliste profitieren, müssen sich an den für die Zulassung zur Unterkunft angegebenen Tagen bei den zugewiesenen Studentenhäusern melden.

Die Eintrittszeiten und Änderungen der Daten aufgrund organisatorischer Anforderungen werden auf der Website www.ARDISS.fvg.it veröffentlicht.

Die begünstigten Studierenden auf der Rangliste müssen am Einberufungstag mit den folgenden Unterlagen anwesend sein:

- eine lesbare Fotokopie **eines gültigen Ausweises** (zusammen mit dem Originaldokument); Nicht-EU-Studierende müssen einen **Reisepass** vorlegen;
- **ein Reisepass-Foto**;
- **Bescheinigung über die Zahlung der Kaution, mit Ausnahme derjenigen, die die Kaution bereits in früheren akademischen Jahren gezahlt und nicht erstattet haben**;
- geeignete Unterlagen, die den Abschluss des Zeitraums der Treuhandisolierung bescheinigen, sofern dies aufgrund der geltenden Bestimmungen fällig ist.

Zum Zeitpunkt der Zulassung unterschreibt jeder begünstigte Student die Annahme des Unterkunftsortes, das von ARDiSS zur Verfügung gestellt wird.

Studenten, die aus irgendeinem Grund die Unterkunft gemäß dem oben genannten Kalender nicht in Besitz nehmen können, müssen das auf der ARDiSS-Website verfügbare verschobene Zulassungsformular mit einer Kopie der Anzahlung an alloggi.udine@ARDISS.fvg.it senden innerhalb von zwei Arbeitstagen vor der im Kalender vorgesehenen Zulassung.

In diesem Fall muss der Student mit den ARDiSS-Büros an dem Tag einverstanden sein, an dem die verspätete Aufnahme in die Unterkunft gemäß den Bedürfnissen der Büros selbst erfolgt.

Studierende, denen für das akademische Jahr 2020/2021 Unterkunftsplätze zugewiesen wurden, müssen bei Zuweisung mit einem **aufgeschobenen Zulassungsformular**, außer in Fällen höherer Gewalt, die Annahme des Unterkunftsplatzes **innerhalb eines Monats** nach dem geplanten Zulassungsdatum unterzeichnen.

Studierenden, die an den festgelegten Tagen und zu den festgelegten Zeiten sich nicht zur Inbesitznahme der Unterkunft melden und das verschobene Zulassungsformular nicht mit der Kopie der Anzahlung vorlegen, mit Ausnahme derjenigen, die die Anzahlung bereits in den vorangegangenen Studienjahren geleistet haben und es ihnen nicht erstattet wurde, werden innerhalb von zwei Arbeitstagen vor dem Eintritt für ungültig erklärt.

• **Unterkunftsplätze im Wettbewerb mit der einzigen Registrierungspflicht (Art. 36) - Büro in Triest**

Sollten nach den Zuweisungen an die Begünstigten, die im Besitz der Registrierungs-, Verdienst- und Einkommens- / Kulturerbe-Anforderungen sind, einige verbleibende Unterbringungsplätze vorhanden sind, werden diese Plätze den Studenten zur Verfügung gestellt, die im Besitz der einzigen Registrierungsanforderung sind.

Das mögliche Aktivierungsdatum der entsprechenden Online-Bewerbung und die Methoden zur Einreichung der Bewerbung werden auf der Website www.ARDISS.fvg.it angegeben.

Nach den nachstehend angegebenen Kriterien werden zwei Ranglisten erstellt, eine für die Folgejahre und eine für Studienanfänger.

Die Plätze werden in erster Linie behinderten Studenten mit einem Behinderungsprozentsatz von 66 % oder mehr zugewiesen, wobei denjenigen, die in der Rangliste der folgenden Jahre aufgeführt sind, Vorrang eingeräumt wird.

Verbleibende Unterkunftsplätze werden zugewiesen, indem Sie hauptsächlich durch das Ranking der folgenden Jahre scrollen.

RANGLISTE – Studierenden, die im ersten Jahr eingeschrieben sind, in Forschungs- und Spezialisierungs-Doktorandenkursen und im ITS

Das Ranking berücksichtigt die endgültige Note, mit der die Studierenden den Studienzyklus vor dem Studiengang abgeschlossen haben, und vergleicht ihn auf einer Skala von 1 bis 100. Die Anzahl der Begünstigten wird durch Zuweisung des gleichen Anteils an Unterkunftsplätzen an die beiden Ranglisten bestimmt, bis alle verfügbaren Plätze erschöpft sind.

Studenten, die in Jahren nach dem ersten Jahr eingeschrieben sind

- Das Ranking berücksichtigt nur die Verdienste der Universität und wird unter Berücksichtigung der Prüfungen formuliert, die bis zum 10. August 2020 im Esse3-System abgelegt und in Your Career registriert wurden.

• **Unterbringungsplätze im Wettbewerb mit der einzigen Registrierungspflicht (Art. 46) – Udine**

Für die Studentenhäuser von Gemona del Friuli, Pordenone und Gorizia sollten nach der Zuweisung von Unterkünften an die Begünstigten und der Aktivierung der Reserven für Studenten mit internationaler Mobilität noch Unterkünfte verfügbar sein nur für Studierende mit der Einschreibungsvoraussetzung zur Verfügung gestellt.

Die Online-Bewerbung muss bis zum 14. September 2020 um 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit / GMT + 2 / UTC + 2 / MESZ) eingereicht sein.

Die Zulassung des Bevollmächtigten des Unterkunftsortes erfolgt von 10.00 bis 13.00 Uhr an den Tagen, die pünktlich auf der Website und in jedem Fall indikativ ab dem 2. November 2020 veröffentlicht werden.

Bei der Zusammenstellung dieses Antrags wird eine einfache Interessenbekundung zum Ausdruck gebracht, die durch Senden eines ordnungsgemäß gestempelten Papierformulars, das auf der Website mit einem bestimmten Hinweis zur Verfügung gestellt wird, vorverpackt werden muss.

• **Beitrag zur internationalen Mobilität (Art. 53)**

Die Online-Bewerbung für den internationalen Mobilitätsbeitrag muss vom 1. März bis 6. April 2021 bis 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit / GMT + 2 / UTC + 2 / MESZ) über die Online-Dienste von ARDiSS eingereicht werden, wie im Zeitplan festgelegt.

ANFORDERUNGEN

- Nehme am akademischen Jahr 2020/2021 an Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland teil, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Musikkonservatorium "G. Tartini" Triest und dem Musikkonservatorium "J. Tomadini" in Udine oder der Akademie der bildenden Künste „GB Tiepolo“ in Udine für die Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen gefördert werden, sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union gefördert werden, als auch an Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen);
- **geeignet für die Berechtigten des Stipendiums** erwähnt in dieser Anzeige für das akademische Jahr 2020/2021;
- erziele, für die Periode eines Studiums oder eines Praktikums in Frage, **akademische Anerkennung** im Sinne der Krediten als ein Teil des Lehrgangs in Italien.

Die Höhe des Beitrags zur internationalen Mobilität, der als Ergänzung zum Stipendium zu verstehen ist, beträgt **160,00 € pro Monat für einen Zeitraum von maximal 10 Monaten**.

Die Anzahl der Aufträge richtet sich nach der Verfügbarkeit des Budgets.

Die Zuweisung **von 20 Beiträgen wird für jeden ARDiSS Einsatzort garantiert**.

Bewerber müssen in der Online-Bewerbung angeben, dass sie für das akademische Jahr Empfänger des internationalen Mobilitätsstipendiums oder des Auslandspraktikums sind. 2020/2021 und die relative Auslandsaufenthaltsdauer, die zum Zeitpunkt des Einsatzes von der Universität, dem Konservatorium oder der Akademie festgelegt wurde.

UNIVERSITÄTS-CAFETERIA-DIENST

• Preise

Der Service der Cafeteria der Universität, der jedem Studenten das Recht auf eine Mahlzeit zum Mittagessen und eine zum Abendessen garantiert, **wird auf der Grundlage des Equivalent Economic Situation Indicator (ISEE) für die Leistungen erbracht**, die für das Recht auf Universitätsstudium in Bezug auf gewährt werden Einkommen im Jahr 2018 und die Bilanz von 2018. Die Preise für eine volle Mahlzeit sind:

Gegend	Indikator	Preis
1	ISEE nicht € 23.626,32 überschreitend und ISPE nicht € 51.361,58 überschreitend	€ 2.15
2	ISEE zwischen € 23.626,33 und € 30.000,00 und ISPE zwischen € 51.361,59 und € 60.000,00	€ 3.70
3	ISEE über € 30.000,00 und ISPE über € 60.000,00	€ 4,80

ARDiSS ordnet den Studierenden automatisch eine Rate für die dritte Klasse (€ 4,80) zu.

• Online-Bewerbung für die Tariffenermäßigung

Studierende, die an Universitäten, Konservatorien, ITS, Akademien und SISSA eingeschrieben sind, können bis zum 30. Juni 2021 online einen Antrag auf Ermäßigung des offiziellen Bürotarifs stellen, indem sie "Cafeteria-Service mit ermäßigtem Tarif" auswählen. Der Online-Antrag muss die Daten zum ISEE-Zertifikat für enthalten Die derzeit gültigen Erleichterungen für das Recht auf Universitätsstudium bezogen sich auf den Studierenden.

Die ermäßigte, für das akademische Jahr 2020/2021 nötige Preise sollen **vom 1. Januar 2021** aktiviert werden und soll **bis 31. Dezember 2021** gültig sein. Ausnahmen sind **in das erste Jahr immatrikulierte Studierenden**, für welche die ermäßigte Rate innerhalb 35 Tage seit dem Tag der Beauftragung aktiviert werden soll.

Studierende, die an Universitäten, Konservatorien, ITS, Hochschulen und SISSA eingeschrieben sind, können die direkte Erfassung von ISEE-Daten aus der Datenbank dieser Institutionen nutzen, sofern vorhanden, kompatibel mit den Software-Aktualisierungszeiten.

Die für das Stipendium berechtigten Studierenden genießen den Kantinendienst für **€ 2,15**. Für Studierende, die an internationalen Mobilitätsprogrammen teilnehmen, und für Studierende aus dem Ausland, die an intensiven Italienischkursen teilnehmen, wird eine Gebühr von **5,00 €** erhoben.

• **Prozessieren der Personendaten gemäß der EU Bestimmung 2016/679 (Art. 12)**

Der Datenverantwortliche ist die Regionalagentur für das Recht auf höhere Studien - ARDISS, in der Person des General Managers (TEL: +39 040 3595326/328 E-Mail: direzione@ARDISS.fvg.it PEC: ARDISS@certregione.fvg.it).

Der Datenprozessor, der mit Hilfe elektronischer oder auf jeden Fall automatisierter Mittel und Datenaufbewahrung ausgeführt wird, ist In4matic Srl mit Hauptsitz in der Via Garibaldi 100 in Chignolo Po (PV).

Der Datenschutzbeauftragte ist Dr. Mauro Vigni, - Piazza dell'Unità d'Italia Nr. 1 - Triest - Tel.+39 040 3773707 - E-Mail: mauro.vigni@regione.fvg.it - PEC: ARDISS@certregione.fvg.it

Der Interessent hat das Recht, auf die ihn betreffenden Daten zuzugreifen, diese zu korrigieren oder zu löschen, sich ihrer Behandlung zu widersetzen oder deren Einschränkung und Portabilität zu beantragen. Die betroffene Person hat das Recht, beim Garanten eine Beschwerde zum Schutz personenbezogener Daten einzureichen.

- Der Interessent kann seine Rechte jederzeit ausüben, indem er an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen sendet:
- eine E-Mail an die Adresse direzione@ARDISS.fvg.it
- ein PEC zu ARDISS@certregione.fvg.it